

Verkündungsblatt 22|2018

Ausgabedatum 14.11.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im "Tenure-Track-Verfahren" Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat im Umlaufverfahren vom 30.10. bis 12.11.2018 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende geänderte Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „Tenure-Track-Verfahren“ beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“

§ 1 Ziele

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere im Nachwuchsbereich, eine attraktive Karriereperspektive an der Leibniz Universität Hannover eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Leibniz Universität Hannover zu binden. Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe des Tenure-Track-Verfahrens an der Leibniz Universität. Dabei sollen die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren). Entscheidungen über die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit nach dem Tenure-Track-Verfahren erfolgen nach dieser Ordnung.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren nach dieser Ordnung gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Zum verbindlichen Vorgespräch legt das Dekanat eine Analyse zum potenziellen Bewerberfeld vor, die auch den Nachwuchsbereich einschließt.
- (3) Im Freigabeantrag sind Bewertungskriterien entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu definieren. Diese Kriterien werden im Bestellungs- oder Berufungsverfahren bei der Auswahlentscheidung und bei der Tenure Evaluation zur Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt.
- (4) Das Dekanat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium die für die Verstetigung vorgesehene Planstelle und erstellt ein Finanzierungskonzept. Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle soll in der Regel spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.
- (5) Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Auf die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation wird hingewiesen.
- (6) Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover besetzt.
- (7) Juniorprofessuren (W1) mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre nach positiver Zwischenevaluation. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. Darüber hinaus werden Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase sowie ein hohes

wissenschaftliches Potenzial gefordert. Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie während der Promotionsphase oder nach erfolgter Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren. Juniorprofessuren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.

- (8) Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren.
- (9) Im Tenure-Track-Verfahren gelten die Gleichstellungsstandards sowie wie die Ziele zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Leibniz Universität Hannover zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer.

§ 5 Evaluationsverfahren

5.1 Entscheidungskriterien

- (1) Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche Exzellenz. Diese soll insbesondere an folgenden Bewertungskriterien festgestellt werden:
- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelerwerb, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
 - b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.

Das Nähere regelt die Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.

- (2) Die Bewertungskriterien sind in dem jeweils zugrunde liegenden Freigabeantrag zu benennen. In der Berufungsvereinbarung werden die für die Evaluation zugrunde liegenden Kriterien verbindlich geregelt.

5.2 Evaluationsdurchführung

- (1) Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und ist Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um weitere drei Jahre, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. Die Zwischenevaluation wird nach der „Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leibniz Universität Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation. Die Tenure-Track-Evaluation erfolgt im dritten Jahr des nach erfolgreicher Zwischenevaluation um weitere drei Jahre verlängerten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.
- (2) Bei W2-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation orientiert, die im Freigabeantrag zur Besetzung der W2-Professur festgelegt und in der Berufungsvereinbarung verbindlich geregelt wurden. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

5.3 Tenure-Track-Evaluation

- (1) Die Tenure Evaluation dient der Überprüfung der Leistungen in Forschung und Lehre zur Feststellung der Berufbarkeit auf eine Lebenszeitprofessur gemäß § 25 NHG sowie der in der Berufungsvereinbarung gegebenen Zielvorgaben.
- (2) Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors eingeleitet. Dem Antrag sind ein Selbstbericht zu Lehre und Forschung entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren, die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen einschließlich einer

Stellungnahme der Studienkommission zur Lehre und einer Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) bei lehramtsrelevanten Fächern beizufügen. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.

- (3) In Ausnahmefällen, wie bspw. zur Abwehr eines auswärtigen Rufes, ist eine vorzeitige Tenure-Evaluation möglich.

5.3.1 Qualitätssicherung

- (1) Die Tenure-Track-Evaluation basiert auf nationalen und internationalen Standards, transparenten Bewertungskriterien und der Einbeziehung externer Expertise.
- (2) Zur Durchführung der Evaluation richtet der Fakultätsrat eine Kommission ein, die wie eine Berufungskommission entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt wird. Die Kommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll und legt seine Stellungnahme mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. Die inhaltliche Ausgestaltung der Stellungnahme richtet sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (3) Die Forschungsleistungen werden zusätzlich von einem unabhängigen Expertengremium evaluiert, dem Leibniz-Tenure-Board. Das Leibniz-Tenure-Board gibt gegenüber dem Präsidium auf Grundlage des Selbstberichtes der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors und zwei extern eingeholter strukturierter Gutachten nach Maßgabe der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren eine Stellungnahme ab. Auf die Einholung von zwei externen Gutachten gemäß Satz 2 kann das Leibniz-Tenure-Board im Falle einer vorzeitigen Evaluation nach § 5 Absatz 5.3 Unterabsatz 2 verzichten.
- (4) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das Leibniz-Tenure-Board. Die Gutachtenden erhalten vom Leibniz-Tenure-Board den Selbstbericht und die Bewertungskriterien sowie den Fragenkatalog, dessen Ausgestaltung sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren richtet. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten.
- (5) Die Stellungnahme des Leibniz-Tenure-Board umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Bewertungskriterien. Das Leibniz-Tenure-Board gibt eine Empfehlung gegenüber dem Präsidium ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

5.3.2 Leibniz-Tenure-Board

- (1) Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Leibniz-Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Ingenieurwissenschaften“, „Naturwissenschaften“ und „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehen.
- (3) Den Vorsitz des Leibniz-Tenure-Board führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Berufsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung ohne Stimmrecht. Bei Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) Die Sitzungen des Leibniz-Tenure-Board finden bei Bedarf statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen. Die Sitzungen können beispielsweise auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (5) Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. Die Kriterien des Senats und Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren sind vor Entscheidungen des Leibniz-Tenure-Board zu beachten. Die Verfahrensvorschriften für Kommissionen nach § 6 der Berufsordnung sind, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Regelungen ergeben, analog anzuwenden.

5.3.3 Evaluationsentscheidung

- (1) Die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit setzt eine positive Tenure-Track-Evaluation voraus.
- (2) Die Entscheidung, die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor bzw. die Professorin oder den Professor auf eine Professur auf Lebenszeit zu berufen, trifft das Präsidium auf der Basis der schriftlichen Stellungnahme des Fakultätsrats, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und des Leibniz-Tenure-Board nach der Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.
- (3) Das sich anschließende Verfahren zur Berufung auf die Professur auf Lebenszeit wird nach den Regelungen der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover durchgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.